

Antrag des Regierungsrates vom 18. Januar 2005

**Gesetz
über die Wahlen und Abstimmungen
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

vom 2005

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung¹⁾,*

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Wahlen und Abstimmungen im Kanton und in den Gemeinden, soweit sie an der Urne durchgeführt werden.

² Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gilt es, soweit das Bundesrecht die Regelung dem kantonalen Recht überlässt.

B. Stimmrecht; politischer Wohnsitz

§ 2

Stimmrecht; Begriff

¹ Das Stimmrecht ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

² Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt.

§ 3

Politischer Wohnsitz

¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der oder die Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

C. Organisatorische Bestimmungen

§ 4

Stimmregister

¹ Jede Einwohnergemeinde führt unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Stimmregister. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist.

² Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 6 KV).

¹⁾ BGS 111.1

³ Eintragungen und Streichungen werden laufend von Amtes wegen vorgenommen.

⁴ Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum 10. Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

⁵ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

§ 5

Zählbüro

¹ In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat ein Zählbüro von mindestens sieben Mitgliedern und regelt den Vorsitz und die Protokollführung. Er kann das Zählbüro nötigenfalls mit Hilfskräften erweitern.

² Die politischen Parteien sollen im Zählbüro entsprechend ihrer Stärke vertreten sein.

³ Das Zählbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

⁴ Eine Bürger- oder Kirchgemeinde kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Zählbüro anerkennen.

§ 6

Kantonale Behörden

¹ Die Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen obliegt der Direktion des Innern. Sie erlässt Kreisschreiben und Weisungen, betreut die Rechtsetzung und organisiert den Beschwerdedienst.

² Kantonales Stimmbüro ist die Staatskanzlei.

§ 7

Wahl- und Abstimmungslokale, Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale und die Urnenöffnungszeiten.

² Am Abstimmungssonntag sind die Urnen während mindestens einer Stunde, längstens aber bis um 12.00 Uhr, offen zu halten.

³ Nach Ablauf jeder Öffnungszeit sind die Urnen zu verschliessen und mit den Stimmrechtsausweisen an einem sicheren Ort aufzubewahren.

⁴ Die Gemeinden haben an den letzten zwei Tagen vor dem Abstimmungssonntag alle oder einzelne Abstimmungslokale während wenigstens je einer Stunde zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe während der Bürostunden auf der Gemeindeverwaltung zu ermöglichen.

D. Stimmmaterial und Stimmabgabe

§ 8

Stimmmaterial

a) Zustellung

¹ Das Stimmmaterial besteht aus dem Stimmrechtsausweis, der Abstimmungsvorlage mit Erläuterung, den Wahl- oder Stimmzetteln und dem verschliessbaren Stimmzettelkuvert. Es wird den Stimmberechtigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden kann.

² Bei Wahlen erhalten die Stimmberechtigten in jedem Fall auch einen leeren Wahlzettel.

³ Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Abstimmungen in der viertletzten Woche vor dem Abstimmungstag und für Wahlen spätestens am zweitletzten Dienstag vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.

⁴ Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Abstimmungsvorlagen mit Erläuterung pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied verlange die persönliche Zustellung.

⁵ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für den Versand des Stimmmaterials.

§ 9

b) Bereitstellung

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei den Gemeinden das Stimmmaterial zur Verfügung.

§ 10

Stimmabgabe: Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich oder – wo die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 15) – elektronisch abgeben.

² Es müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

§ 11

Kontrolle der Stimm- und Wahlzettel

¹ Bevor Stimm- und Wahlzettel in die Urne gelegt werden, sind sie von einem Mitglied des Zählbüros abzustempeln.

² Der oder die Stimmberechtigte darf nur seine eigenen Stimm- und Wahlzettel in die Urne legen.

§ 12

Briefliche Stimmabgabe

a) Grundsatz

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmmaterials zulässig.

² Die Gemeinde trägt die Portokosten.

§ 13

b) Verfahren

¹ Wer brieflich stimmen will, verschliesst die Wahl- oder Stimmzettel im Stimmzettelkuvert, das keine Angaben über die Person des Stimmberechtigten enthalten darf und unterzeichnet den Stimmrechtsausweis. Stimmzettelkuvert und Stimmrechtsausweis werden in das amtliche Rücksendekuvert gelegt. Dieses ist zu verschliessen und der Gemeindekanzlei des politischen Wohnsitzes zuzustellen.

² Das Rücksendekuvert kann im In- oder Ausland der Post übergeben, in den Gemeindebriefkasten eingeworfen, auf der Gemeindeverwaltung oder während der ordentlichen Abstimmungszeiten in einem Stimmlokal abgegeben werden.

³ Die eingegangenen Rücksendekuverts sind vor Urnenschluss ungeöffnet dem Zählbüro zu übergeben. Dieses öffnet sie unter Wahrung des Stimmgeheimnisses, stempelt die Wahl- oder Stimmzettel ab und legt sie in die Urne.

⁴ Der Regierungsrat kann die Gemeinden ermächtigen, an Stelle der Stempelung ein gleichwertiges Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden.

§ 14

Stimmabgabe behinderter Menschen

¹ Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder deren Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.

² Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretung ist dem oder der Behinderten bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel, behilflich. Sie bzw. er hat jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegt der Geheimhaltungspflicht.

§ 15

Elektronische Stimmabgabe

¹ Der Regierungsrat kann die elektronische Stimmabgabe bewilligen, wenn die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

E. Ermittlung der Ergebnisse

§ 16

Öffnung der Urnen

¹ Die Urnen dürfen erst am Abstimmungssonntag geöffnet werden.

² Das Zählbüro trifft die zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Sicherung der Stimm- und Wahlzettel erforderlichen Massnahmen.

§ 17

Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht amtlich sind;
- b) auf der Rückseite nicht abgestempelt oder im Sinne von § 13 Abs. 4 anderweitig gekennzeichnet sind;
- c) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;
- d) den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen;
- e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

² Wahlzettel sind ausserdem ungültig, wenn sie keinen gültigen Kandidatennamen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe sind die Stimm- und Wahlzettel ausserdem ungültig, wenn

- a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterzeichnet ist;
- b) das Rücksendekuvert mehr als ein Stimmzettelkuvert enthält;
- c) das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig;
- d) sich die Stimm- oder Wahlzettel nicht im Stimmzettelkuvert befinden oder dieses nicht verschlossen ist;
- e) das Rücksendekuvert nicht verschlossen ist;
- f) nicht das amtliche Rücksendekuvert verwendet wird;
- g) die Adresse der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis nicht lesbar ist.

⁴ Rücksendekuverts, die nach Urnenschluss bei der Gemeindeverwaltung oder im Abstimmungslokal eintreffen, fallen für den Urnengang ausser Betracht.

§ 18

Ungültige und leere Stimm- und Wahlzettel

Bei der Ermittlung des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl fallen die ungültigen und leeren Stimm- und Wahlzettel ausser Betracht.

§ 19

Einsatz technischer Hilfsmittel

Der Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Auszählung (Zählmaschine, Waage usw.) bedarf der Bewilligung der Staatskanzlei.

§ 20

Protokoll

¹ Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro ein Protokoll gemäss den Vorgaben der Staatskanzlei. Es ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Aktuar oder der Aktuarin zu unterzeichnen.

² Die Protokolle sind am Montag nach dem Urnengang der Direktion des Innern zuzustellen.

§ 21

Sicherung des Stimmmaterials

¹ Die Stimm- und Wahlzettel – gültige und ungültige sowie leere je für sich – und die Stimmrechtsausweise sind sofort zu versiegeln und bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei zuzustellen.

² Die versiegelten Stimm- und Wahlzettel und Stimmrechtsausweise sind bis zur verbindlichen Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse aufzubewahren.

§ 22

Feststellung und Mitteilung der Ergebnisse

¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei das Ergebnis fest, bei Gemeindeabstimmungen und -wahlen sowie bei Kantonsrats- und Friedensrichterwahlen das kommunale Zählbüro.

² Die Zählbüros übermitteln die Ergebnisse der kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen unverzüglich der Staatskanzlei. Diese veröffentlicht sie unter Angabe der Beschwerdemöglichkeit im Amtsblatt.

³ Die kommunalen Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden vom Gemeinderat veröffentlicht.

2. Abschnitt

Abstimmungen

§ 23

Ausschreibung

Volksabstimmungen werden im Kanton vom Regierungsrat, in den Gemeinden vom Gemeinderat angeordnet. Sie sind acht Wochen vor dem Abstimmungstag durch die Direktion des Innern bzw. den Gemeinderat im Amtsblatt auszuschreiben.

§ 24

Amtliche Abstimmungserläuterungen

Den Abstimmungsunterlagen ist eine kurze und sachliche Erläuterung der Vorlage beizulegen, die auch die Auffassung wesentlicher Minderheiten zum Ausdruck bringt. Bei Abstimmungen über Initiativen und Referendumsvorlagen sind die Argumente der Urheberkomitees angemessen zu berücksichtigen.

§ 25

Abstimmung über eine einzelne Vorlage

Für die Annahme einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

§ 26

Abstimmung über Initiative mit Gegenvorschlag

Abstimmungen über Initiativen mit Gegenvorschlag werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Sie können uneingeschränkt erklären,
 1. ob sie die Initiative der geltenden Ordnung vorziehen,
 2. ob sie den Gegenvorschlag der geltenden Ordnung vorziehen,

3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls beide Vorlagen der geltenden Ordnung vorgezogen werden sollten.
- b) Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.
- c) Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage. Angenommen ist die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die höhere Anzahl Ja-Stimmen aus den beiden Hauptfragen.

§ 27

Abstimmung über Varianten

¹ Den Stimmberechtigten können zur selben Sache Varianten unterbreitet werden. Es sind höchstens zwei Varianten zulässig.

² Paragraph 26 ist sinngemäss anwendbar.

3. Abschnitt

Wahlen

A. Kantonale Wahlen

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 28

Ausschreibung

Sämtliche Wahlen sind von der Direktion des Innern acht Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben, unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen.

§ 29

Termin der Gesamterneuerungswahlen

¹ Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates und des Kantonsrates finden jeweils am letzten Sonntag vor dem 31. Oktober, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni statt.

² Ergänzungswahlen finden am sechsten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Der Regierungsrat kann den Wahltermin verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Jahresbeginn.

§ 30

Wahlvorschläge

a) Einreichung; Wahlanmeldeschluss

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum sechstletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar

- a) für die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates, des Kantons-, Straf-, Ober- und Verwaltungsgerichtes und des Ständerates der Staatskanzlei,
b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.

² Ist der sechstletzte Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis um 12.00 Uhr des darauffolgenden Dienstags einzureichen.

³ Die Gemeindekanzlei gibt der Staatskanzlei von den eingereichten Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen umgehend Kenntnis.

§ 31

b) Inhalt

¹ Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung enthalten. Diese darf nicht irreführend sein oder gegen die guten Sitten verstossen.

² Werden mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Bezeichnung eingereicht, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren.

³ Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf nur einmal geschrieben werden.

⁴ Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.

§ 32

c) Unterzeichnung

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

² Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

³ Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertretern oder Vertreterinnen des Wahlvorschlages mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

§ 33

Mehrfach Vorgeschlagene

¹ Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.

² Beim Majorzverfahren darf dieselbe Kandidatin oder derselbe Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt werden.

³ Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit.

§ 34

Behebung von Mängeln; Bereinigung

¹ Die Wahlvorschläge liegen auf der Staatskanzlei bzw. auf der Gemeindekanzlei bis zum Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden.

² Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag dem Vertreter oder der Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages mitzuteilen.

³ Wird ein Mangel nicht bis zum folgenden Montag, 17.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen.

§ 35

Ergänzung von Wahlvorschlägen

¹ Die Vertreter oder Vertreterinnen von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, werden eingeladen, die Wahlvorschläge bis zum zweiten Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zu ergänzen.

² Bis zum gleichen Zeitpunkt können Wahlvorschläge ergänzt werden, wenn seit der Einreichung Vorgeschlagene gestorben sind oder die Wahlfähigkeit verloren haben.

³ Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

⁴ Verlangt der Vertreter oder die Vertreterin des Wahlvorschlages nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages ange-reiht.

§ 36

Listen

- ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.
- ² Die Listen werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.
- ³ Die Listen werden mit den Bezeichnungen im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 37

Stille Wahl

- ¹ Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Wahlgang statt.
- ² Bei kantonalen Wahlen erklärt der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt.
- ³ Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§§ 48 und 53).

§ 38

Unvereinbarkeit

- ¹ Werden Personen gewählt, die nach § 20 der Kantonsverfassung nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen, und tritt niemand von den Gewählten freiwillig zurück, so scheidet aus, wer die kleinere Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ² Bei einer Unvereinbarkeit gemäss § 21 Abs. 2 der Kantonsverfassung teilt die betroffene Person der Staatskanzlei innert sieben Tagen mit, auf welches Amt sie verzichtet. Unterlässt sie diese Mitteilung, stellt der Kantonsrat ihre Nichtwählbarkeit fest.

2. Proporzwahlen

§ 39

Listenstimmen-System

- ¹ Die Wahlergebnisse werden nach dem Listenstimmen-System ermittelt.
- ² Wird ein Wahlzettel mit einer Bezeichnung (§ 31 Abs. 1) eingelegt, so erhält die betreffende Liste eine Stimme.

§ 40

Kandidatenstimmen

- ¹ Jeder Wähler und jede Wählerin kann so vielen vorgeschlagenen je eine Stimme geben, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind.
- ² Wird ein Wahlzettel mit einer Bezeichnung (§ 31 Abs. 1) verwendet, so können nach Belieben Namen gestrichen und durch Namen anderer vorgeschlagener ersetzt und ergänzt werden.
- ³ Leere Wahlzettel können mit einer Listenbezeichnung versehen und ganz oder teilweise mit Namen von vorgeschlagenen ausgefüllt werden.
- ⁴ Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Kandidaten und Kandidatinnen erhalten je eine Kandidatenstimme.

§ 41

Bereinigung der veränderten Wahlzettel

- ¹ Die veränderten Wahlzettel sind inhaltlich zu bereinigen.

Zu diesem Zwecke sind zu streichen:

- a) die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen,
- b) Namen, die auf keiner Liste stehen,
- c) unleserliche und ungenügend bezeichnete Kandidatennamen.

- ² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links.

§ 42

Zusammenstellung der Ergebnisse

¹ Nach Schluss der Wahl stellt das Zählbüro für jede Behörde fest und protokolliert:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden;
- b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel.

² Aus der Zahl der gültigen Wahlzettel werden festgestellt:

- a) die Zahl der Wahlzettel ohne Listenbezeichnung;
- b) die Zahl der Listenstimmen jeder einzelnen Liste;
- c) die Zahl der Listenstimmen aller Listen;
- d) die Zahl der Kandidatenstimmen der einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 43

Verteilung der Mandate

a) Erste Zuteilung: Vollmandate

Die zu vergebenden Mandate werden den einzelnen Listen im Verhältnis ihrer Listenstimmenzahlen (§ 42 Abs. 2 lit. b) zugeteilt. Dabei wird wie folgt verfahren:

- a) Die Gesamtzahl der Listenstimmen aller Listen (§ 42 Abs. 2 lit. c) wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Resultat dieser Division bildet die Wahlzahl.
- b) Die Zahl der für jede Liste abgegebenen Listenstimmen wird darauf durch die Wahlzahl dividiert. Das Resultat dieser Division zeigt die Zahl der Mandate an, die auf jede Liste entfallen.

§ 44

b) Zweite Zuteilung: Restmandate

¹ Entfallen bei der ersten Zuteilung auf die einzelnen Listen weniger Mandate, als insgesamt zu vergeben sind, so sind die Restmandate denjenigen Listen zuzuteilen, welche die höchsten Mittelwerte der Listenstimmen aufweisen. Zur Berechnung dieser Mittelwerte wird die Zahl der für jede Liste abgegebenen Listenstimmen durch die um eins erhöhte Zahl der Mandate aus der ersten Zuteilung geteilt.

² Bei gleich grossen Mittelwerten werden die Restmandate den Listen nach der Zahl der Listenstimmen zugeteilt. Bei gleicher Stärke hat jene Liste den Vorzug, bei welcher die in Betracht fallende Person mehr Stimmen aufweist. Nötigenfalls entscheidet das Los.

§ 45

Ermittlung der Gewählten

¹ Auf jeder Liste ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

² Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen sind Ersatzleute, und zwar in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

§ 46

Listen mit zu wenig Kandidaten oder Kandidatinnen

Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten oder Kandidatinnen enthält, findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt (§ 48).

§ 47

Nachrücken

¹ Lehnt jemand die Wahl in den Kantonsrat ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatzkandidaten oder die erste Ersatzkandidatin für gewählt. Der Beschluss des Gemeinderates ist im Amtsblatt zu publizieren.

² Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates vor Ablauf der Amtsperiode aus, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 48).

§ 48

Ergänzungswahl

¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, ordnet der Regierungsrat eine Ergänzungswahl an. Sofern weniger als drei Mitglieder der Behörde zu wählen sind, kommt das Majorzverfahren (§§ 49 ff.) zur Anwendung.

² Kandidaten und Kandidatinnen, die im Hauptwahlgang zugunsten eines Mitkandidaten oder einer Mitkandidatin zurückgetreten sind, dürfen für die betreffende Amtsdauer nicht mehr vorgeschlagen werden.

³ Ergänzungswahlen sind in der Regel innert drei Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.

⁴ Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum fünftletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.

⁵ Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.

3. Majorzwahlen

§ 49

Ausfüllen, Auswerten und Bereinigen der Wahlzettel

Für das Ausfüllen, Auswerten und Bereinigen der Wahlzettel gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Proporzverfahren (§§ 40 und 41).

§ 50

Zusammenstellung der Ergebnisse

Nach Abschluss der Wahl stellt das Zählbüro für jede Behörde separat fest und protokolliert:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden;
- b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
- c) die Zahl der gültigen Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten oder Kandidatinnen erhalten haben (Kandidatenstimmen).

§ 51

Ermittlung der Gewählten; absolutes Mehr

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr und die höchsten Stimmenzahlen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Das absolute Mehr wird wie folgt berechnet: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

§ 52

Zweiter Wahlgang

¹ Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein zweiter Wahlgang statt.

² Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.

³ Wahlvorschläge sind bis zum fünftletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden.

⁴ Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidaten oder Kandidatinnen für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 53

Ergänzungswahlen

¹ Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere

Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.

² Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.

4. Wahlprüfung

§ 54

Zuständigkeit, Verfahren

¹ Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest.

² Ratsmitglieder, deren Wahl bestritten ist, treten in den Ausstand.

³ Über die Gültigkeit der Friedensrichterwahlen entscheidet der Regierungsrat.

B. Gemeindewahlen

§ 55

Verfahren

Für die Gemeindewahlen gelten sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (§§ 28 ff.).

§ 56

Gesamterneuerungswahlen

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden in den Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden am viertletzten, in den Kirchgemeinden am letzten Sonntag vor dem 31. Oktober statt. Jeweils zwei Jahre später finden am letzten Sonntag vor dem 31. Oktober die Wahlen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und ihrer Stellvertretungen statt.

² Nachwahlen finden in den Einwohnergemeinden am neunten und in den übrigen Gemeinden am sechsten Sonntag nach der Hauptwahl statt.

³ Der Regierungsrat kann den Wahltag verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.

§ 57

Ausschreibung

¹ Sämtliche Wahlen sind acht Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt auszuscreiben. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.

² Die Ausschreibung der Gesamterneuerungswahlen obliegt der Direktion des Innern, jene der Nachwahlen dem Gemeinderat unter Mitteilung an die Staatskanzlei.

§ 58

Ergänzungswahlen

¹ Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.

² Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 59

Wahl des Präsidiums

¹ Mit den Wahlvorschlägen kann gleichzeitig angegeben werden, wer als Präsident oder Präsidentin der betreffenden Behörde vorgeschlagen wird.

² Zum Präsidenten oder zur Präsidentin einer Behörde kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied gewählt wird oder dieser Behörde bereits angehört.

³ Wird jemand zwar als Präsident oder Präsidentin, nicht aber als Mitglied der Behörde gewählt, so findet sowohl für ein Mitglied als auch für das Präsidium eine Nachwahl statt, ausser es seien bereits alle Sitze besetzt; in diesem Falle hat nur für das Präsidium eine Nachwahl stattzufinden.

C. Nationalratswahlen

§ 60

Zuständige Behörde

¹ Die Direktion des Innern beaufsichtigt die Durchführung der Nationalratswahlen und trifft die von Bundesrechts wegen erforderlichen Massnahmen. Sie schreibt die Wahl spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus.

² Bei der Staatskanzlei

- a) sind die Wahlvorschläge einzureichen (Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte¹⁾; BPR);
- b) können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner eingesehen werden (Art. 26 BPR).

³ Sie prüft die Wahlvorschläge und setzt dem Vertreter oder der Vertreterin der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlages behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 Abs. 1 BPR).

§ 61

Wahlanmeldeschluss

Wahlanmeldeschluss gemäss Art. 21 BPR ist der achtletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag. Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

4. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 62

Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) als Mitglied des Zählbüros seinen Pflichten vorsätzlich zuwiderhandelt;
- b) im Abstimmungslokal oder in dessen Umgebung Ruhe und Ordnung stört.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten bleiben vorbehalten.

5. Abschnitt

Rechtspflege

§ 63

Beschwerde

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden wegen

- a) Verletzung des Stimmrechts;
- b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Regierungsrat einzureichen.

³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

¹⁾ SR 161.1

§ 64

Beschwerdeschrift

¹ In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen.

² Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden (§ 63 lit. b) ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

§ 65

Beschwerdeentscheid

Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel. Er kann auch die Nachprüfung der Resultate anordnen.

6. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 66

Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)¹⁾ vom 4. September 1980 wird wie folgt geändert:

§ 5

Anwendbares Recht

Die Wahlen an der Urne werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen durchgeführt, die übrigen Wahlen nach diesem Gesetz und den besonderen Geschäftsordnungen der Behörden.

§ 5^{bis}

Stimmregister

Die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden führen eigene Stimmregister. Grundlage ist das Stimmregister der Einwohnergemeinde.

§ 5^{ter}

Verfahren

¹ Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 lit. c), gilt das offene Handmehr.

² Die Wahlen sind für jedes Behördemitglied gesondert vorzunehmen. Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern kein Stimmberechtigter die Einzelabstimmung verlangt.

³ Die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden können die Urnenwahl durch Gemeindebeschluss einführen. Sie können beschliessen, dass in diesem Fall das Stimmmaterial den Stimmberechtigten erst im Abstimmungslokal ausgehändigt wird. Das Zählbüro ist dafür verantwortlich, dass die Stimmabgabe frei und unbeeinflusst erfolgen kann und das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 8 Abs. 2

... gilt § 38 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

§ 63

Der Klammervermerk wird gestrichen.

§ 65

4. den Friedensrichter und seinen Stellvertreter.

¹⁾ GS 22, 95 (BGS 171.1)

§ 66 Abs. 4 dritter Satz

... Das Urnenabstimmungsverfahren richtet sich nach § 67.

§ 67

Abstimmung über Varianten

¹ Den Stimmberechtigten können zur selben Sache Varianten unterbreitet werden. Es sind höchstens zwei Varianten zulässig.

² Der Gemeinderat legt nach Massgabe von § 27 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen das Abstimmungsverfahren fest.

§ 114 Abs. 3

³ Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen. Die Abstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach § 67.

§ 122

Der Klammervermerk wird gestrichen.

§ 131

Der Klammervermerk wird gestrichen.

§ 133 Abs. 1

¹ Die Kirchgemeinde kann durch Gemeindebeschluss das Stimmrecht auch Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung verleihen.

§ 138

Der Klammervermerk wird gestrichen.

2. Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾ vom 1. April 1976 wird wie folgt geändert:

§ 50

aufgehoben

§ 67

Aufgehobenes Recht

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen²⁾ vom 23. Januar 1969 aufgehoben.

§ 68

Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

§ 69

Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.³⁾

Zug, 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

²⁾ GS 19, 543

³⁾ Inkrafttreten am